

**Antrag auf Zugang
zu notariellen Urkunden und Verzeichnissen
zu Forschungszwecken**

Über das

- Staatsarchiv München** (mit Außenstelle Eichstätt) – E-Mail: poststelle@stam.bayern.de
- Staatsarchiv Nürnberg** (mit Außenstelle Lichtenau) – E-Mail: poststelle@stanu.bayern.de
- Staatsarchiv Würzburg** – E-Mail: poststelle@stawu.bayern.de

(Bitte wählen Sie das Staatsarchiv aus, bei dem sich die einzusehenden Dokumente befinden, und übermitteln Sie dorthin Ihren Antrag, idealerweise per E-Mail.)

an das

Bayerische Staatsministerium der Justiz
80097 München
E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

(Ihr Antrag wird vom Staatsarchiv unaufgefordert an das Bayerische Staatsministerium der Justiz übermittelt werden.)

Hinweis: Mit diesem Formular können Sie ausschließlich Zugang zu notariellen Urkunden und Verzeichnissen **zum Zweck der Durchführung wissenschaftlicher Forschung** nach §§ 18a ff. der Bundesnotarordnung (BNotO) beantragen. Wissenschaftliche Forschungsvorhaben müssen auf einen Erkenntnisgewinn ausgerichtet sein und an ihrer Durchführung muss ein öffentliches Interesse bestehen. Dies ist typischerweise bei **universitärer Forschung**, aber etwa auch bei der **Heimatsforschung** der Fall. **Familienforschung zu privaten Zwecken** fällt **nicht** in den Anwendungsbereich der §§ 18a ff. BNotO.

Möchten Sie Notarurkunden zu einem anderen Zweck einsehen, wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Notarstelle, an der die Urkunde aufgenommen wurde. Nähere Erläuterungen finden Sie im Hinweisblatt für Einsichtsgesuche in Notarunterlagen.

b. Sind die benannten Urkunden und Verzeichnisse älter als 70 Jahre?

ja

nein

Hinweis: Ein Zugang kann nur gewährt werden, wenn die betreffenden Urkunden und Verzeichnisse älter sind als 70 Jahre.

3. Angaben zum Forschungsvorhaben

a. Bitte bezeichnen Sie Ihr Forschungsvorhaben möglichst genau.

Geben Sie dabei bitte an, welches Ziel Sie mit Ihrem Forschungsprojekt verfolgen.

Hinweis: Bitte verwenden Sie bei Bedarf ein Beiblatt.

b. Warum ist der Zugang zu den oben bezeichneten notariellen Dokumenten für Ihr Forschungsvorhaben erforderlich?

Bitte erläutern Sie in Ihrer Antwort, weshalb Sie Ihr Forschungsvorhaben nicht in gleicher Weise ohne die Erkenntnisse aus den notariellen Dokumenten durchführen können.

Hinweis: Bitte verwenden Sie bei Bedarf ein Beiblatt.

c. **Können Sie die Erkenntnisse aus den notariellen Unterlagen auch auf anderem Weg – also ohne Zugang zu den notariellen Unterlagen – erlangen?**

Bitte begründen Sie ggf., weshalb alternative Quellen für Ihr Forschungsvorhaben nicht vorhanden oder nicht ausreichend sind.

Hinweis: Bitte verwenden Sie bei Bedarf ein Beiblatt.

4. **Angaben zur Anonymisierung der Urkunden und Verzeichnisse**

a. **Wünschen Sie einen Zugang zu den Urkunden und Verzeichnissen in nicht anonymisierter Form?**

ja

nein

Hinweis: Der Zugang zu den notariellen Urkunden und Verzeichnissen kann grundsätzlich nur anonymisiert gewährt werden (§ 18b Abs. 1 BNotO). Ein nicht anonymisierter Zugang kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn

- *der **Forschungszweck nur mithilfe von Inhalten** erreicht werden kann, die der notariellen **Verschwiegenheitspflicht** nach § 18 BNotO **unterliegen**, oder*
- *die Anonymisierung einen **unverhältnismäßigen Aufwand** erfordern würde.*

*In beiden Fällen muss das **Forschungsinteresse das Geheimhaltungsinteresse** der von den Urkunden und Verzeichnissen betroffenen Personen **überwiegen**.*

*Zudem kann ein nicht anonymisierter Zugang nur **Amtsträgern** oder für den **öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten** sowie Personen gewährt werden, die entsprechend § 1 Abs. 2, 3, 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes **zur Geheimhaltung verpflichtet** werden. Vor einem nicht anonymisierten Zugang muss daher eine solche Verpflichtung vorgenommen werden.*

b. Falls Frage a) mit „Ja“ beantwortet wurde:

Bitte erläutern Sie, weshalb Ihr Forschungszweck nur mithilfe von Inhalten erreicht werden kann, die der notariellen Verschwiegenheitspflicht nach § 18 BNotO unterliegen.

Bitte geben Sie dabei an, welche Informationen Sie aus den Urkunden und Verzeichnissen benötigen. Erläutern Sie zudem bitte, weshalb diese Informationen für Ihr Forschungsvorhaben in nicht anonymisierter Form vorliegen müssen.

Hinweis: Bitte verwenden Sie bei Bedarf ein Beiblatt.

c. Falls Frage a) mit „Ja“ beantwortet wurde:

Arbeiten Sie an Ihrem Forschungsvorhaben als Amtsträger/in oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete/r?

Ich arbeite an dem Vorhaben als **Amtsträger/in**,
und zwar als _____ (bitte Amt benennen).

Ich arbeite an dem Vorhaben als **für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete/r**.
→ Bitte fügen Sie dem Antrag einen Nachweis Ihrer förmlichen Verpflichtung bei.

Ich arbeite an dem Vorhaben **nicht** als Amtsträger/in oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete/r.

Ergänzende Hinweise zu Ihrem Antrag:

Die Voraussetzungen und Modalitäten für den Zugang zu notariellen Urkunden und Verzeichnissen richten sich nach bundesrechtlichen Vorgaben, an die das Bayerische Staatsministerium der Justiz gebunden ist. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag sowie für die anschließende Gewährung eines Zugangs zu den notariellen Urkunden und Verzeichnissen werden Gebühren nach Anlage 1 zur BNotO erhoben.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung des Zugangs zu den Dokumenten fällt eine Gebühr zwischen 25,- EUR und 250,- EUR an. Hinzukommt ein Betrag in Höhe von 10,- EUR für jedes Dokument, zu dem in nicht anonymisierter Form Zugang gewährt wird, bzw. in Höhe von 20,- EUR für jedes Dokument, das anonymisiert zur Verfügung gestellt wird. Wird anstelle der Gewährung der Einsicht in eine Urkunde oder ein Verzeichnis eine Auskunft zu den Inhalten der Dokumente erteilt, werden hierfür zwischen 20,- EUR und 200,- EUR berechnet.

- Der Zugang zu den Inhalten der notariellen Dokumente wird vorrangig durch die Erteilung von Auskünften aus den Urkunden und Verzeichnissen gewährt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bereitstellung von Abschriften ist dagegen nur möglich, wenn der Forschungszweck durch die Erteilung von Auskünften nicht erreicht werden kann oder die Erteilung von Auskünften zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde, § 18b Abs. 3 Satz 1 und 2 BNotO. In welcher Form Ihnen Einsicht gewährt wird, kann erst nach der Entscheidung über Ihren Antrag mitgeteilt werden.
- Die Inhalte der notariellen Dokumente, die der Verschwiegenheitspflicht nach § 18 BNotO unterliegen, müssen vor unbefugter Kenntnisnahme geschützt werden. Dritte Personen, die am Forschungsvorhaben mitwirken und die Zugang zu den Inhalten der notariellen Dokumente erhalten sollen, müssen von der antragstellenden Person in Textform zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Dabei müssen sie auf die Strafbarkeit einer Pflichtverletzung hingewiesen werden (§ 18c Abs. 1 Satz 2 BNotO).

Werden die Inhalte der notariellen Dokumente nicht mehr benötigt, sind sie zu vernichten (§ 18c Abs. 1 Satz 3 BNotO).

- Die zugänglich gemachten Inhalte der notariellen Dokumente dürfen nur für das angegebene Forschungsvorhaben verwendet werden. Sollen die Inhalte für andere Forschungsvorhaben verwendet werden, ist dafür eine gesonderte und vorherige

Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz erforderlich (§ 18c Abs. 2 BNotO). Für die Zustimmung fällt nach Anlage 1 zur BNotO eine **Gebühr zwischen 20,- EUR und 100,- EUR** an.

- Wollen Sie **Inhalte der notariellen Urkunden und Verzeichnisse**, die der Verschwiegenheitspflicht nach § 18 BNotO unterliegen, **veröffentlichen**, müssen Sie dafür eine **gesonderte und vorherige Zustimmung** des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz einholen (§ 18c Abs. 3 Satz 2 BNotO).

Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn die **Veröffentlichung** der Inhalte für die Darstellung des Forschungsvorhabens **unerlässlich** ist. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn eine von der Urkunde betroffene Person den Gegenstand des Forschungsvorhabens bildet.

Für die Zustimmung fällt nach Anlage 1 zur BNotO eine weitere **Gebühr zwischen 20,- EUR und 100,- EUR** an.

- Vor der Entscheidung über Ihren Antrag wird das Bayerische Staatsministerium der Justiz den **Notar anhören**, der Amtsnachfolger des beurkundenden Notars ist (§ 18a Abs. 3 Satz 1 BNotO).

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.justiz.bayern.de/organisatorisches/datenschutz/>. Auf Anfrage können Ihnen die Datenschutzhinweise auch postalisch übermittelt werden. Wenden Sie sich hierzu bitte an das Bayerische Staatsministerium der Justiz, 80097 München, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de.

Ort, Datum

Name

Hinweis: Eine eigenhändige Unterschrift ist möglich, aber nicht erforderlich.